LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21659**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8669 vom 28. August 2026
der Abgeordneten Thomas Röckemann und Dr. Christian Blex AfD
Drucksache 18/21081

Zwangsverheiratung und Heiratsverschleppung in den Sommerferien – Wie schützt Nordrhein-Westfalen gefährdete Kinder?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Zwangsheirat stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar und ist nach § 237 des Strafgesetzbuches strafbar. Der Straftatbestand erfasst ausdrücklich auch Fälle, in denen ein Mensch durch Gewalt, Drohung oder List ins Ausland gebracht oder an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wird, um eine Zwangsheirat durchzusetzen.

Eine besondere Gefährdung kann während längerer Ferienaufenthalte im Ausland bestehen. Jugendliche können unter dem Vorwand einer Urlaubs- oder Familienreise ins Ausland gebracht und dort mit einer geplanten Eheschließung konfrontiert oder an ihrer Rückkehr nach Deutschland gehindert werden. Erst einmal im Ausland werden beispielsweise Pass, Mobiltelefon oder finanzielle Mittel entzogen. Dadurch können auch die Möglichkeiten deutscher Behörden, wirksame Hilfe zu leisten, erheblich eingeschränkt sein.

Andere Bundesländer haben vor diesem Hintergrund ihre Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich verstärkt.[1] Das Kultusministerium Baden-Württemberg machte im Juli 2026 ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das unangemeldete Ausbleiben von Schülern nach den Sommerferien in Einzelfällen auf eine Zwangsverheiratung oder ein Festhalten im Ausland hindeuten könne. Schulen und Lehrkräften wurde hierzu ein Notfallbogen mit Warnsignalen, Handlungsempfehlungen und Hinweisen auf Beratungsstellen zur Verfügung gestellt. Auch Berliner Behörden informieren Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe gezielt vor den Sommerferien über die Gefahr von Zwangsverheiratungen und sogenannten Heiratsverschleppungen.

Der Schule kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte können zu den wenigen Personen außerhalb des familiären Umfelds gehören, denen sich gefährdete Jugendliche anvertrauen können. Zugleich setzt der Umgang mit einem entsprechenden Verdacht besondere Kenntnisse voraus. Unbedachtes Handeln kann die Gefährdung der betroffenen Person sogar erhöhen.

[1] https://www.focus.de/politik/deutschland/erst-ferien-dann-verheiratet-neue-warnung-vor-zwangsehen_7b857a00-7e7a-41b3-9a66-c8f4ed011b16.html (abgerufen am 24.08.2026)

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

In Nordrhein-Westfalen fördert das Land Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat.[2] Die Fachberatungsstelle des Mädchenhauses Bielefeld bietet beispielsweise u. a. Präventionsveranstaltungen an Schulen, Informationsveranstaltungen für Fachkräfte sowie Fortbildungen zum Erkennen einer drohenden Zwangsheirat und zum richtigen Handeln in Verdachtsfällen an.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8669 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

1. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesregierung und insbesondere die Ministerien für Schule und Bildung sowie für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration seit dem Schuljahr 2022/2023 ergriffen, um Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter in Nordrhein-Westfalen für drohende Zwangsverheiratungen bzw. sogenannte Heiratsverschleppungen zu sensibilisieren?

Die Bekämpfung der Zwangsheirat und der damit im Zusammenhang stehenden (drohenden) Verschleppungen ins Ausland ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen.
Zur individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler bieten Fachkräfte der Schulsozialarbeit seit Jahren unter anderem sozialpädagogische Hilfe durch Beratung und Begleitung der jungen Menschen an. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten bei drohender Kindeswohlgefährdung eng mit den Lehrkräften, den pädagogischen Fachkräften im Ganztag, der Schulpsychologie und der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert beim Mädchenhaus Bielefeld e.V. und bei agisra e.V. (Köln) zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat, bei denen Betroffene von (drohender) Zwangsverheiratung und (drohender) Verschleppungen Unterstützung und Hilfe finden. Beide Fachstellen führen im Rahmen ihrer Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit auch Sensibilisierungsmaßnahmen durch. Dazu gehören auch Informationsveranstaltungen für Beschäftigte an Schulen.
Zudem verschickt das Mädchenhaus Bielefeld insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Sommerferien Schulbriefe an nordrhein-westfälische Schulen, um auf das Thema Zwangsverheiratung und Verschleppung zur Zwangsverheiratung aufmerksam zu machen.

2. Welche landesweit einheitlichen Handlungsempfehlungen oder Notfallleitfäden stehen den nordrhein-westfälischen Schulen für Verdachtsfälle einer drohenden Zwangsverheiratung oder eines Festhaltens im Ausland zur Verfügung?

Mit dem Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ sowie dem Krisenpräventionshandbuch stellt die Landesregierung den Schulen umfangreiche Materialien zur Gewaltprävention und zum Kinderschutz zur Verfügung, die beispielsweise auch die Zwangsverheiratung als ein Thema nennen.

[2] https://www.zwangsheirat-nrw.de/ (abgerufen am 24.08.2026)

3. In welchem Umfang wurden die Angebote der vom Land geförderten Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat seit 2022 zur Sensibilisierung von Beschäftigten an nordrhein-westfälischen Schulen genutzt? (Bitte für die Jahre 2022 bis einschließlich 2026 nach Anzahl der Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, teilnehmenden Schulen bzw. schulischen Fachkräften sowie Schulform aufschlüsseln)

Beide landesgeförderten Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat führen regelmäßig Informations- und Präventionsveranstaltungen an Schulen sowohl für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler als auch für die Zielgruppe der Beschäftigten durch. Da diese Angebote nicht einheitlich dokumentiert werden, ist eine zahlenmäßige Aufschlüsselung nicht möglich.
In Schulen werden keine Daten über die Nutzung von Beratungseinrichtungen zur Sensibilisierung von Beschäftigten an Schulen in Nordrhein-Westfalen erhoben. In den schulpsychologischen Beratungsstellen spielt das Thema Zwangsverheiratung bzw. Heiratsverschleppung für den angefragten Zeitraum bei der konkreten Beratungsarbeit nur eine untergeordnete Rolle. Nach den Rückmeldungen durch die Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) wurde das Thema bislang vielfach gar nicht oder lediglich vereinzelt von betroffenen Jugendlichen an die schulpsychologischen Dienste herangetragen.
Das Thema wird regelmäßig durch die schulpsychologischen Dienste, insbesondere im Rahmen der Beratung von Lehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie Schulen, vor allem an Schulen in herausfordernder Lage, aufgegriffen.

4. Welche konkreten Handlungsanweisungen oder Empfehlungen erhalten Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter bei einem begründeten Verdacht auf eine drohende Zwangsverheiratung bzw. Heiratsverschleppung?

Bei einem begründeten Verdacht auf eine drohende Zwangsverheiratung oder eine sogenannte Heiratsverschleppung hat der Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler oberste Priorität. Schulische Fachkräfte sollen entsprechende Hinweise ernstnehmen und die betroffene Person sensibel, vertraulich und ohne Druck ansprechen.
Für die schulische Krisenprävention und das Vorgehen in entsprechenden Gefährdungs- und Krisensituationen stehen insbesondere das Krisenpräventionshandbuch sowie der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ zur Verfügung. Die Einbeziehung entsprechender Beratungsstellen ist hierbei dringend erforderlich.

Die landesgeförderten Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat bieten für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter fallbezogene und individuelle Beratung an. Das Mädchenhaus Bielefeld e.V. hat für Unterstützungspersonen Handlungsempfehlungen erstellt, die hier eingesehen werden können: https://www.zwangsheirat-nrw.de/handlungsempfehlungen.html#empfehlungen.

5. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit dem Jahr 2022 bekannt geworden, in denen bei einer Schülerin oder einem Schüler aus Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit einer Ferien- bzw. Auslandsreise der Verdacht einer drohenden oder vollzogenen Zwangsverheiratung bzw. eines gegen den Willen der betroffenen Person erfolgten Festhaltens im Ausland bestand? (Bitte nach Jahr und Hinweisgeber aufschlüsseln)

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Die

Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen mit Abgabe an die Staatsanwaltschaft (sogenannte Ausgangsstatistik) und führt zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung. Die PKS ist eine Jahresstatistik, die zu Jahresbeginn eines Folgejahres für das Vorjahr veröffentlicht wird. Bis ins erste Quartal des Folgejahres hinein führt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen umfangreiche und aufwändige Prüfroutinen im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses durch. Insofern liegen diese qualitätsgesicherten Daten zu Straftaten in der PKS für das laufende Jahr 2026 nicht vor.
Für das laufende Jahr 2026 können Daten zur Kriminalitätslage bei polizeilich bekannt gewordenen Straftaten jedoch auf Grundlage einer Auswertung des Vorgangsbearbeitungssystems „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (ViVA)“ der Polizei Nordrhein-Westfalen ausgewertet und dargestellt werden. Dabei handelt es sich allerdings um Daten, die eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Auswertung abbilden (sogenannte Eingangs- und Verlaufsstatistik). Im Fortgang der polizeilichen Ermittlungen kann es beispielsweise zu deliktischen Neueinordnungen kommen. Die im Rahmen der Abfrage erhobenen Daten sind zu einem späteren Zeitpunkt nicht reproduzierbar. Statistische - teilweise erhebliche - Abweichungen ergeben sich zudem, da Straftaten mit Tatort in Nordrhein-Westfalen, die durch andere Länder oder Bundesbehörden abschließend bearbeitet werden, nicht im Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems ViVA erfasst werden. Ein Vergleich von Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem ViVA mit den im Folgejahr veröffentlichten Daten der PKS Nordrhein-Westfalen kann aufgrund der vorgenannten Umstände erhebliche Abweichungen aufweisen, sodass ein solcher Abgleich ausdrücklich keine tragfähige Grundlage für Ableitungen zur Kriminalitätsentwicklung oder Ermittlungsarbeit bildet.
Für die Beantwortung der Fragestellung wurde eine Sonderauswertung vorgenommen, die Fälle von Zwangsheirat in Verbindung mit der Opferspezifik „Schüler“ berücksichtigt. Im Zeitraum 2022 bis 2025 wurde ein Fall im Jahr 2023 erfasst. Im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 7. September 2026 wurden drei Fälle mit Bezug zu möglichen, im Ausland drohenden Zwangsverheiratungen von aus Nordrhein-Westfalen stammenden Schülerinnen polizeilich bekannt.
In Bezug auf die gleichfalls angefragten Fallzahlen bezüglich Freiheitsberaubungen im Ausland, ist anzumerken, dass es sich hierbei um Taten handelt, bei denen Tathandlung und Taterfolg unmittelbar im Ausland liegen. Reine Auslandsstraftaten werden in der PKS jedoch nicht erfasst. In der PKS werden jedoch Taten als Auslandsstraftaten erfasst, bei denen die Tathandlung im Ausland stattgefunden hat, der Erfolg der Tat in Deutschland eingetreten ist bzw. eintreten sollte. In der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine diesbezügliche Einzelfallauswertung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.